

# **Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T2)**

---

**Gegenstand der Förderung:** Gefördert wird eine besonders tiergerechte Haltung von unkupierten Mastschweinen im gesamten Stall. Es sind nur die Tiere im teilnehmenden Stall bzw. in den teilnehmenden Ställen maßgeblich.

Ein Stall im Sinne der Förderung ist eine in sich abgeschlossene Gebäudeeinheit mit eigener Luft- und Futtermittellieferung und hygienischer Trennung. Er kann ein freistehendes Einzelgebäude, ein an ein Nachbargebäude angrenzendes Gebäude oder ein in sich vollständig abgegrenzter Teil eines Gebäudes sein.

**Die Förderung erfolgt für 1 Jahr (Beginn: 1.12. im Jahr der Antragstellung – Ende: 30.11. des Folgejahres).**

## **Fördersatz:**

Grundförderung: 21 € je geschlachtetes Mastschwein.

Zusatzförderung Auslauf: 37 € je geschlachtetes Mastschwein.

Eine Zuwendung wird für maximal 3 Mastschweine je Stallplatz gewährt.

Der Zuwendungsbetrag muss über 500 € liegen („Bagatellgrenze“).

Die Förderung wird unabhängig von den Fördermaßnahmen T3-Sauenhaltung und T4-Ferkelaufzucht gewährt.

**Voraussetzung:** Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.

**Einzuhaltende Bedingungen für die Grundförderung und die Zusatzförderung**  
(gilt für den gesamten Stall, bei Freilandhaltung entsprechend):

- Im gesamten Stall sind ausschließlich Mastschweine mit unkupiertem Schwanz zu halten.
- Es müssen jederzeit unkupierte Tiere gehalten werden. Ausgenommen sind nur kurzzeitige produktionstechnisch bedingte Leerstände.
- Neu teilnehmende Betriebe müssen vor Beginn der Verpflichtung an einem anerkannten Beratungsseminar zum Tierwohl teilgenommen haben! Sie müssen zusätzlich eine anerkannte individuelle Beratung auf dem Betrieb erhalten.

Betriebe, die bereits an der Förderung unkupierter Mastschweine teilnehmen bzw. teilgenommen haben, sind hiervon nicht betroffen – ihnen ist die Teilnahme an den Beratungsseminaren freigestellt.

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn **alle Mastschweine des Stalles** ab Mastbeginn bis zur Vermarktung nach den folgenden Bedingungen gehalten werden:
  - Es müssen jederzeit mindestens 70% der Mastschweine einen Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen.
  - Allen Mastschweinen muss ein Platzangebot in der Bucht von mindestens 1,1 m<sup>2</sup> je Tier bis 110 kg und mindestens 1,35 m<sup>2</sup> je Tier über 110 kg gewährt werden.
  - Allen Mastschweinen ist ein ständiger Zugang zu langfaserigem Raufutter zu gewährleisten. Hierbei ist ein Tier-Raufutterplatzverhältnis von 4:1 einzuhalten. Das Raufutter kann gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial gelten.
  - Die Mastschweine im beantragten Stall sind regelmäßig von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit zu begutachten. Dabei ist

## **Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T2)**

---

durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen; diese sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bei Anwendung des Rein-Raus-Verfahrens ist eine Begutachtung je Mastzyklus durchzuführen, diese ist frühestens 1 Monat vor dem Beginn der Vermarktung vorzunehmen.

Bei einem kontinuierlichen Ersatz von Tieren sind im Verpflichtungszeitraum mindestens drei dieser Begutachtungen durchzuführen, die gleichmäßig über den Verpflichtungszeitraum verteilt sein müssen.

- Es sind taggenaue förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen (besonderes Bestandsregister für den beantragten Stall), diese sind im Betrieb vorzuhalten und nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

**Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an unkupierten Mastschweinen übereinstimmen! Lückenhafte oder unstimmmige Aufzeichnungen führen immer zu einer gekürzten Auszahlung!**

- Die **Zusatzförderung** wird gewährt, wenn allen Mastschweinen ein Auslauf außerhalb eines festen Stallgebäudes von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> je Tier zu ermöglicht wird.

Der Auslauf im Sinne der Förderung ist die Fläche außerhalb der Grundfläche eines umbauten Stallgebäudes, in dem sich die Tiere dem Außenklima mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten aussetzen können. Der Auslauf muss den Tieren die Möglichkeit bieten, sich in der Außenluft den entsprechenden jahreszeitlichen Witterungseinflüssen wie Wind, Temperaturschwankungen, Sonneneinstrahlung oder Niederschlag auszusetzen.

Von den 5 Seiten eines Auslaufs (4 Seitenwände und Dachfläche) müssen mindestens 3 Seiten geöffnet sein. Teilweise überdachte Ausläufe können ebenfalls akzeptiert werden, wenn mindestens 1/3 des Mindestauslaufs nicht überdacht ist und 2 Seitenwände geöffnet sind.

Die Auslauflächen müssen sich deutlich vom Stall unterscheiden. Mindestens die Hälfte der Auslaufläche muss planbefestigt und jederzeit mit Stroh oder anderem wühlbaren Material eingestreut sein.

- Mit dem Antrag müssen **Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls** angegeben werden (siehe Anlage). Hierbei muss jeweils mindestens ein Kriterium aus den 3 Bereichen ausgewählt werden; insgesamt müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden. Sollten die Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller beantragten Tiere ausreichen, wird die Reihenfolge der Bewilligung nach Höhe dieser Punkte erfolgen.

**Die mit dem Antrag ausgewählten Kriterien sind daher unbedingt einzuhalten.**

**Hinweis:** Für Tiere, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, ist der Katalog analog anzuwenden. Bei Fragen wenden Sie sich an die Bewilligungsbehörde.

## **Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T2)**

---

- **Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes** sind der Bewilligungsbehörde für alle beantragten Tiere Schlachtbescheinigungen in Kopie vorzulegen, aus denen sich das Datum der Schlachtung und die Anzahl der geschlachteten Tiere ergibt.

Anerkannt werden können nur geschlachtete Tiere, für die folgende Kriterien nachgewiesen werden:

- Gewicht (mind. 50 kg Schlachtgewicht gemäß Anlage 1 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweineschlachtkörper)
- Kategorie (also nicht Zuchtsau oder Zuchteber) nachweisbar (z.B. über die Klassifizierung)

# Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T2)

## Abfrage im Antrag - Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls

(ab Mastbeginn ständig einzuhalten; aus jedem Bereich ist mindestens 1 Kriterium auszuwählen, insgesamt müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden)

1.)	Strukturierung	Punkte
1.1	geschlossener und mit Minimaleinstreu eingestreuter Liegebereich von mindestens 0,6 m <sup>2</sup> je Tier bis 110 kg	4
1.2	geschlossener Liegebereich von mindestens 0,6 m <sup>2</sup> je Tier bis 110 kg (ohne Einstreu)	2
1.3	zusätzliche geschlossene Trennwand in der Bucht	1
1.4	Kontaktgitter zur Nachbarbucht	1
1.5	leicht zugängliche und entsprechend gesicherte erhöhte Ebene (Platz auf der Ebene kann nicht angerechnet werden)	2
1.6	Bereiche mit unterschiedlichen Lichtverhältnissen	1

2.)	Möglichkeit zur Thermoregulation / Klimabereiche / Mikroklima	Punkte
2.1	dauerhafter Außenklimareiz	2
2.2	Zugang zu Auslauf (2.1 und 2.2 können addiert werden)	2
2.3	Mikroklima im Liegebereich (z. B. durch Liegekiste oder Abdeckung) (1. Mastphase, mindestens 0,3 m <sup>2</sup> je Tier)	2
2.4	Mikrosuhle/Dusche in allen Buchten	1
2.5	verschiedene Böden mit unterschiedlichen Wärmeableitungseigenschaften	1
2.6	aktive Zuluftkühlung (z. B. Hochdruckverneblung, Wärmetauscher o. ä.)	1

3.)	Beschäftigung / Raufutter / Versorgung der Tiere / Management	Punkte
3.1	Für alle Tiere gleichzeitig und dauerhaft zugängliches, wühlbares und fressbares Material durch punktuelle Bereitstellung auf dem Boden oder durch Bereitstellung in den Trog	2
3.2	Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1	2
3.3	Mindestens zwei Tränkestellen je Bucht; davon mindestens eine offene Tränke (maximal 36 Tiere je offenen Tränkeplatz, maximal 12 Tiere je Tränke)	2
3.4	Regelmäßiger Stallklimacheck durch Fachexperten (halbjährlich, in verschiedenen Jahreszeiten)	2
3.5	Geschlossenes System (Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im Betrieb des Antragstellers (eine seuchenhygienische Einheit). Mindestens 75% der im Betrieb geborenen Ferkel verbleiben bis zur Schlachtung im Betrieb des Antragstellers	2
3.6	Regelmäßige Prüfung der Qualität des Trinkwassers durch eine chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchung (mindestens halbjährlich)	2